



Geschäftsordnung des Elternrats der Schule Utogrund

Beschluss der Schulkonferenz vom Mai 2023

A. Allgemeines

1. Rechtsgrundlage und Zweck

Der Elternrat ist das Elterngremium der Schule Utogrund und nimmt an dieser den Auftrag der Elternmitwirkung gemäss § 55 des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich (VSG) vom 7.2.2005 und dem Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich (Elternreglement Nr. 412.106, 17.4.2007) wahr.

Diese unter Einbezug von Eltern ausgearbeitete Geschäftsordnung des Elternrats wird von der Schulkonferenz der Schule Utogrund gestützt auf Art. 6 des Elternreglements erlassen und muss von der Kreisschulbehörde Letzi genehmigt werden.

Die Geschäftsordnung regelt im Rahmen des Elternreglements die Organisation und die Geschäftsführung des Elternrats.

2. Zusammensetzung und Organisation

Als Eltern im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten alle Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Schule Utogrund besuchen. Die von den Eltern jeder Klasse gewählten Delegierten bilden den Elternrat. Dieser wählt aus seiner Mitte den Vorstand.

Organe des Elternrats sind:

- a) die Versammlung der Elterndelegierten
- b) der Vorstand

Zudem können daraus Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden.

3. Aufgaben

Der Elternrat vertritt Anliegen und Vorschläge seitens der Eltern und ist Ansprech- und Diskussionspartner der Schule. Im Elternrat sollen Themen diskutiert und geklärt werden, die für die gesamte Schule von Interesse sind. Er wird in den Planungsprozess der Schuleinheit miteinbezogen und lässt sich zu den ihm unterbreiteten Geschäften vernehmen.

Der Elternrat

- wird von der Schulleitung regelmässig über Aktuelles, Projekte und Veränderungen in der Schuleinheit informiert.
- informiert die Eltern und die Schulleitung über seine Arbeit.



- hat ein Anhörungsrecht beim Leitbild und beim Schulprogramm sowie bei betrieblichen Fragen, wie Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung.
- lädt alle Eltern ein, aktiv mitzuwirken.

Der Elternrat kann die professionelle Arbeit der Schule unterstützen und z.B. in folgenden Bereichen mitwirken:

- Schulveranstaltungen, wie Projektwochen, Sporttag, "Elternkafi" am Besuchsmorgen, Schulfeste usw.
- Elternbildung zu Erziehungs- und Schulfragen
- Koordination der Elternmithilfe
- Feedbackprozess der schulinternen Qualitätssicherung
- Orientierungshilfe für neu zugezogene Familien
- Förderung der Integration von Familien aus anderen Kulturen

3.1. Abgrenzung

Die allgemeine Elternmitwirkung ist von methodisch-didaktischen und von personellen Entscheidungen an der Schule ausgeschlossen (Art. 3 des Elternreglements). Es ist nicht Aufgabe des Elternrates, individuelle Schulprobleme von einzelnen Schülerinnen und Schülern zu bewältigen.

Der Elternrat vertritt keine Einzelinteressen. Der Fokus soll stets auf der gesamten Schule liegen und nicht auf einzelnen Schülerinnen und Schülern oder nur einer betroffenen Klasse.

B. Versammlung der Elterndelegierten

4. Wahl der Elterndelegierten der einzelnen Klassen

Am 1. Elternabend in jedem Schuljahr wählen die Eltern einer neu gebildeten Klasse 2 Elterndelegierte (im Kindergarten idealerweise Vertreter aus beiden Altersgruppen) für die Amtsdauer des Klassenzuges in den Elternrat. Die schriftliche Einladung mit der Ankündigung der Wahl erfolgt spätestens 10 Tage im Voraus durch die Klassenlehrperson.

Gewählt wird in der Regel offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen (siehe Ablauf der Wahl im Anhang der GO). Eine Wiederwahl ist möglich. Stimmberechtigt und wählbar sind alle am Elternabend anwesenden Eltern. Es kann nur ein Elternteil pro Familie in den Elternrat gewählt werden. Mitarbeitende der Schuleinheit und Mitglieder der Kreisschulbehörde sind nicht wählbar (Ablauf etc. siehe Anhang).

4.1. Ersatzwahl

Tritt eine Elterndelegierte/ein Elterndelegierter während der Amtsperiode zurück oder verlässt ihr/sein Kind in diesem Zeitraum die Schuleinheit, so wird in der betreffenden Klasse eine Ersatzwahl durchgeführt. Vakanzen im letzten Schulhalbjahr werden nicht mehr aufgefüllt.



4.2. Aufgaben der Elterndelegierten einer Klasse

- Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen des Elternrats
- Ansprechperson für Elternanliegen
- Information der Eltern über die Arbeit und Aktivitäten des Elternrats (gemäss Protokoll ER-Sitzung)
- Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen
- Teilnahme an Projekten

5. Einberufung und Durchführung der Versammlung der Elterndelegierten

Der Elternrat versammelt sich in der Regel zu mindestens zwei Sitzungen pro Schuljahr. Der Vorstand lädt 10 Tage im Voraus mit einer Traktandenliste schriftlich zu den Sitzungen ein. Traktanden können sein: Elternanliegen, welche von Interesse für eine Mehrheit der Eltern sind, Themen aus den Arbeitsgruppen des Elternrats, Themen, die die Schulleitung in den Elternrat gibt.

Der Vorstand ist zudem verpflichtet, eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies 25 Erziehungsberechtigte der Schuleinheit unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangen.

Die Präsidentin bzw. der Präsident (oder in deren/dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstands) leitet die Sitzung.

Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung kann geheime Stimmabgabe unter Verwendung von Stimmzetteln beschliessen. Die Beschlüsse werden protokolliert.

Die Schulleitung sowie eine Vertretung aus dem Schulteam werden in der Regel zu den Sitzungen der Elterndelegierten eingeladen. Sie können sich durch eine andere Person des Schulpersonals vertreten lassen. Bei Bedarf kann bei der Schulleitung der Beizug weiterer Schulpersonalvertretungen und beim Präsidium der Aufsichtskommission der Beizug von Schulbehördemitgliedern beantragt werden.

Die Schulleitung und diese weiteren Vertretungen haben an den Sitzungen des Elternrats beratende Stimme, also kein Stimmrecht.

6. Kompetenzen der Versammlung der Elterndelegierten

Die Versammlung der Elterndelegierten hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Vorstands aus ihrer Mitte an der ersten Sitzung des Schuljahres
- Festlegung von Zielen und Schwerpunkten der Elternmitwirkungstätigkeit im Schuljahr
- Erteilung von Aufträgen im Einzelfall an den Vorstand
- Bildung von Arbeits- und Projektgruppen zur Bearbeitung eingebrachter Themen. In diese können auch Personen der Schuleinheit, welche nicht im Elternrat sind, Einsitz nehmen
- Vernehmlassung zu ihm von der Schulleitung unterbreiteten Geschäften



- Anregungen und Vorschläge an die Schulleitung zur Gestaltung des Schulbetriebs
- Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden von Schulleitung, Kreisschulbehörde und Eltern

C. Vorstand

7. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Elterndelegierten aus möglichst verschiedenen Klassen der Kindergärten und Unterstufe. Die Wahl durch die Delegiertenversammlung gilt für ein Jahr. Wiederwahlen sind uneingeschränkt möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und besetzt dabei insbesondere die Funktionen der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten, der Aktuarin/des Aktuars und der Kassierin/des Kassiers.

8. Sitzungen des Vorstands

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt, das allen Eltern, dem Schulpersonal und der Kreisschulbehörde zugänglich ist.

Bei Bedarf kann die Schulleitung zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Die Schulleitung oder die von ihr abgeordnete Vertretung aus dem Schulpersonal hat beratende Stimme.

9. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Elternrat nach aussen. Insbesondere erfüllt der Vorstand folgende Aufgaben:

Präsidentin/Präsident sowie Vizepräsidentin/Vizepräsident

- Administration des Elternrats
- Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen der Elterndelegierten
- Repräsentation des Elternrates nach aussen
- Kontakt mit Schulleitung und Aufsichtskommission der Schuleinheit
- Sicherstellung der Information der Eltern über Wahlen, Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte des Elternrats
- Projektkoordination
- Evaluation des Elternrats



- In Absprache mit der Schulleitung Teilnahme an Q-Tagen oder Teilen davon
- Organisation und Durchführung von Elternbildungsveranstaltungen (kann auch delegiert werden)

Aktuarin/Aktuar

- Protokollierung der Sitzungen sowie die Datenpflege
- Vorbereitung des Jahresberichts zuhanden der Versammlung der Elterndelegierten

Kassierin/Kassier

- Anträge an die Schulleitung für Kredite aus dem Globalkredit
- Abrechnung über Ausgaben und Einnahmen des Elternrats gegenüber der Schulleitung

10. Teilnahme an der Schulkonferenz

Der Vorstand vertritt den Elternrat in der Schulkonferenz. Die Schulleitung lädt bei Bedarf oder bei der Behandlung von Anliegen und Vorschlägen der Eltern den Vorstand, der seine Vertretung selber bezeichnet, zur Schulkonferenz mit beratender Stimme ein. Es gilt dabei den Datenschutz und die Grenzen der Elternmitwirkung zu beachten.

Der Vorstand wird von der Schulleitung regelmässig über allgemeine Themen der Schulkonferenz, welche für die Eltern von Interesse sein könnten, informiert.

D. Information und Kommunikation

- Ansprechpartner der Eltern sind die Klassendelegierten und die Vorstandsmitglieder
- Beschlüsse des Elternrats sind für alle Eltern und die Schulkonferenz einsehbar
- Informationen werden durch den Vorstand im Einverständnis mit der Schulleitung weitergegeben
- Personen, welche vertrauliche Informationen erhalten, unterstehen diesbezüglich der Schweigepflicht

E. Finanzielles und Infrastruktur

11. Unkostenbeitrag aus dem Globalkredit

Der Globalkredit der Schule Utogrund enthält nach gesamtstädtischer Vorgabe einen Betrag zur Deckung von Kosten der Elternmitwirkung. Die Mitarbeit im Elternrat und dessen Vorstand erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

Der Vorstand bzw. die Kassierin/der Kassier kann bei der Schulleitung Kredite für Veranstaltungen oder andere Aktivitäten beantragen. Er rechnet über die Verwendung zugewiesener Gelder ab.



12. Benützung der Infrastruktur der Schule

Dem Elternrat werden die nötigen Räumlichkeiten im Schulhaus für dessen Zusammenkünfte (Versammlung der Elterndelegierten, Vorstand sowie besondere Arbeits- und Projektgruppen) kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Schulleitung kann die Benützung der weiteren Infrastruktur der Schule (Büroinfrastruktur, Informationstafeln, Verteilung von Informationen über die Schule) gestatten. Durch die Benützung der Schulinfrastruktur darf der Schulbetrieb nicht gestört werden.

F. Anhang

1. Wahlreglement Elternrat
2. Wahl der Elterndelegierten - Ablauf
3. Wahlprotokoll

G. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung des Elternrats der Schule Utogrund tritt nach der Genehmigung durch die Kreisschulbehörde Letzi auf das Schuljahr 2023/24 in Kraft.



Anhang 1

Wahlreglement Elternrat Schule Utogrund

1. Die Wahl der Elterndelegierten wird von den Klassenlehrpersonen am ersten Elternabend vor den Herbstferien organisiert. Durch eine schriftliche Einladung kündigen sie die Wahl spätestens 10 Tage im Voraus an.
2. Stimmberechtigt sind alle Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern der betreffenden Klasse.
3. Gewählt werden können alle Eltern, die weder zur Schulkonferenz gehören, noch in der Schulbehörde tätig sind.
4. Wenn Eltern mehrere Kinder haben, welche die gleiche Schule besuchen, dürfen sie von beiden Klassen als Elterndelegierte gewählt werden. Im Sinne der Diversität haben bei Doppelmandaten andere Kandidatinnen und Kandidaten den Vorrang.
5. Wählbar sind Eltern, die beim Wahlabend persönlich anwesend sind oder ihre Zusage vor dem Wahlabend schriftlich der Klassenlehrperson mitgeteilt haben.
6. Jede Klasse soll zwei Elterndelegierte wählen.
7. Wenn keine Elterndelegierten gefunden werden, ist diese Klasse ohne Vertretung im Elternrat.
8. Die beiden Elterndelegierten werden für die Dauer eines Klassenzuges gewählt. Wiederwahl ist möglich.
10. Elterndelegierte, die gegen die Geschäftsordnung verstossen, können jederzeit von zwei Dritteln der Eltern der betroffenen Klasse abberufen werden. Danach sind bei nächster Gelegenheit Neuwahlen durchzuführen.



Anhang 2

Wahl der Elterndelegierten – Wahlablauf

1. Die Eltern werden mit der Einladung zum Elternabend darauf aufmerksam gemacht, dass Wahlen stattfinden werden.
2. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter (meist die Klassenlehrperson) erklärt das Wahlprozedere.
3. Interessierte Eltern stellen sich zur Wahl.
4. Die Namen aller interessierten Personen werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter notiert.
5. Personen, die bereit sind zu kandidieren, stellen sich vor: Interesse an der Elternmitwirkung begründen usw.
6. Die Erziehungsberechtigten wählen durch Handheben. Sind es mehr als 2 Kandidierende, verläuft die Wahl anonym mit zwei Wahlzetteln pro Wählerin/Wähler. Es gilt das Einfache Mehr. Erhalten mehrere Personen gleich viele Stimmen, entscheidet das Los.



Anhang 3

Wahlprotokoll der Elterndelegierten

Klasse _____

Lehrperson(en) _____

Wahlleiter/in _____

Vorschläge angenommen (Vor- und Nachname)	Anzahl Stimmen
---	----------------

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Davon definitiv gewählt:

Elterndelegierte/r _____

Adresse _____

Tel./ Natel _____

E-Mail _____

Elterndelegierte/r _____

Adresse _____

Tel./ Natel _____

E-Mail _____